

BFS risk & collection GmbH fordert kein „Titulierungsentgelt“ mehr!

Erfolgreiche Beschwerde bei der Registrierungsbehörde

Stefan Freeman, Diakonische Bezirksstelle Esslingen

Mit Schreiben vom 27. April 2015 an das OLG Hamm hat BFS risk & collection GmbH (BFS) erklärt, dass seit März 2015 für die Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren nur noch der gem. § 4 Abs. 4 S. 2 RDGEG prozessual erstattungsfähige Betrag in Höhe von € 25 geltend und keine Titulierungsvergütung mehr beansprucht wird!

Vorausgegangen war folgender Sachverhalt.

Im Rahmen der außergerichtlichen Vertretung eines Gläubigers wurde der Schuldner auf Folgendes hingewiesen:

nachdem die Forderung immer noch nicht beglichen ist, haben wir heute von unserer Auftraggeberin den Auftrag erhalten, einen gerichtlichen Mahnbescheid gegen Sie bis spätestens 15.09.2014 zu beantragen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir mit unserer Auftraggeberin für den Mahn- und Vollstreckungsbescheid eine Titulierungsvergütung in Höhe von insgesamt EUR 88,00 vereinbart haben, die wir zusätzlich zu der oben genannten Summe als Verzugschaden im Mahnbescheid geltend machen werden (materieller Schadenersatz). Erläuternd möchten wir Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der Gesamtbetrag der Titulierungsvergütung im Mahnbescheid ggfls. auf zwei Einzelpositionen aufgeteilt wird.

Dementsprechend hat BFS im gerichtlichen Mahnverfahren per Mahnbescheid geltend gemacht:

1. Als Hauptforderung u.A. eine „Titulierungsvergütung“ von zweimal € 44.

I. Hauptforderung:

1. Schadenersatz aus Dienstleistungsvertrag-Vertrag gem. materieller Schadeners gem. Titul.-Ankünd. vom 05.09.2014 vom 19.09.14 bis 19.09.14	44,00 EUR
2. Schadenersatz aus Dienstleistungsvertrag-Vertrag gem. materieller Schadeners. gem. Titul.-Ankünd. vom 05.09.2014 vom 19.09.14 bis 19.09.14	44,00 EUR

2. Als Nebenforderung das maximal mögliche Inkassoentgelt in Höhe des 1,3-Fachen der RVG-Gebühr zzgl- Auslagenpauschale.

III. Nebenforderungen:

1. Auskünfte	19,40 EUR
2. Inkassokosten	124,00 EUR

Gegen dieses Vorgehen habe ich mich, unter Verwendung von Argumentationslinien aus einer Strafanzeige, die Prof. Dr. Dieter Zimmermann 2013 gegen die BFS-Verantwortlichen erstattet hatte, im Oktober 2014 bei der zuständigen Registrierungsbehörde, dem OLG Hamm, beschwert.

BFS Risk& Collection GmbH

hier: Beschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie als Stelle, bei der die BFS Risk & collection GmbH registriert ist. Ausweislich der angefügten Unterlagen unterläuft das Inkasso-Unternehmen die Regelung und die Intention des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken, in dem es angeblich mit dem Gläubiger eine „Titulierungsgebühr“ vereinbart, die weit über der Gebühr des §4 Abs. 4 Satz 2 RDGEG liegt.

Die Inkassofirma BFS Risk & collection GmbH (im folgenden BFS Risk) hat nicht nur in o.g. Fall ggü. dem Zahlungspflichtigen eine sog. **Titulierungsankündigung** versandt. In diesen Titulierungsankündigungen wird behauptet, dass mit den Auftraggebern für den Mahn- und Vollstreckungsbescheid eine Titulierungsvergütung vereinbart sei, die ggf. im gerichtlichen Mahnverfahren als Verzugsschaden zusätzlich zur Hauptforderung geltend gemacht werde.

Hintergrund für diese Geschäftspraxis ist die Tatsache, dass der Gesetzgeber registrierten Inkassounternehmen die Betreibung des gerichtlichen Mahnverfahrens seit 2008 erlaubt hat, ihnen dafür in § 4 Abs. 4 Satz 2 RDGEG jedoch nur eine Pauschalvergütung in Höhe von 25 EUR als erstattungsfähig i.S.d. § 91 ZPO zugestand. Zur Begründung wurde im Gesetzgebungsverfahren angeführt, dass es sich beim Mahnbescheid-Antrag nur um eine automatisiert ablaufende Annextätigkeit zur separat vergüteten Inkassotätigkeit handele. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass BFS Risk die Obergrenzen des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken für vorgerichtliche Inkassokosten voll ausnützt und in den Mahn- und Vollstreckungsbescheiden unter „III. Nebenkosten“ jeweils Inkassokosten in Höhe von 1,3 Anwaltsgebühren zzgl. Auslagenpauschale geltend macht.

Es wird bezweifelt, dass solche Vergütungsvereinbarungen überhaupt existieren. Die Auftraggeber würden sich durch die Vereinbarung einer zusätzlichen Titulierungsvergütung ja **selbst schädigen**. Die Inkassofirma BFS Risk ist nach unserer Kenntnis das einzige Inkassounternehmen, das diesen Kostenposten behauptet. Alle großen Inkassoanbieter, wie etwa der Branchenprimus EOS DID in Hamburg, Seghorn Inkasso in Bremen oder die Creditreform-Unternehmen kennen ein solches Zusatzentgelt nicht. Den Inkassounternehmen würde dadurch ja auch ein Wettbewerbsvorteil ggü. den spezialisierten Mahnanwälten genommen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum gerade die besonders eng kalkulierenden Unternehmen der Telekommunikationsbranche (wie 1&1, Telefonica, Vodafone oder Kabel Deutschland) einen solch nachteiligen Vergütungsvertrag unterzeichnen sollten. Vielmehr ist bekannt, dass viele große Firmen den Forderungseinzug im Massengeschäft auf mehrere Inkassofirmen verteilen und je nach erreichten Benchmarks der weniger effektive Mitbewerber ausgetauscht wird.

Sollten derartige Vergütungsvereinbarungen tatsächlich abgeschlossen worden sein, dann dienen sie ausschließlich der **Konstruktion eines vermeintlichen Verzugsschadens zu Lasten der Kunden**. Der Gesetzgeber wollte ausdrücklich, dass Inkassofirmen – wegen ihres geringen Aufwandes – auch nur die verringerte Pauschalgebühr erstattet bekommen. Wir bezweifeln, dass von den Auftraggebern jemals Zahlungen auf diese Vergütungsvereinbarungen geleistet worden sind.

Durch die **Kennzeichnung der Titulierungsvergütung in den Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheiden unter „I. Hauptforderung“** wird der rechtlich unerfahrene Schuldner und Antragsgegner über die Berechtigung dieses Titulierungsentgelts zusätzlich getäuscht.

Durch die Einordnung der Titulierungsvergütung unter „I. Hauptforderung“ werden letztlich auch die Plausibilitätsgrenzen ausgehebelt, die von den Landes-Justizministerien unter Federführung Baden-Württembergs festgelegt werden, um zumindest den größten Missbräuchen des Automatisierten gerichtlichen Mahnverfahrens, das keine Schlüssigkeitsprüfung mehr kennt, entgegenzuwirken. Hier erfolgt sogar eine Aufteilung der angeblichen Vergütung in zwei Teilbeträge zu EUR 44, was völlig unverständlich ist.

Bei der Titulierungsvergütung handelt es sich, wie auch BFS Risk selbst in den Titulierungsankündigungen eindeutig zum Ausdruck bringt, um einen – angeblichen – Verzugsschaden und damit keine Hauptforderung, sondern eine Nebenforderung. Verzugsschäden sind im Mahn- und Vollstreckungsbescheid aber unter „III Nebenforderungen“ aufzuführen – vergleichbar den BFS Risk-Inkassokosten oder -Mahnkosten, die unstreitig Verzugsschäden darstellen können.

Hätte BFS Risk jedoch unter III. Nebenforderungen neben den Inkassokosten ein sog. Titulierungsentgelt von EUR 88 geltend gemacht, hätte zumindest die Chance bestanden, dass dieser Anspruch automatisch beanstandet und zurückgewiesen worden wäre.

Unseres Erachtens wird von BFS Risk das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken systematisch umgangen/unterlaufen zum Nachteil des/der Schuldner/s. Dieses Vorgehen verträgt sich nicht mit einem „seriösen“ außergerichtlichen Inkasso. Zumindest in der Vergangenheit war Voraussetzung für die Zulassung als Inkassounternehmen Sachkenntnis und Zuverlässigkeit. Sachkenntnis zeigt BFS Risk, aber nur dadurch, dass es das System zu seinem Vorteil gestaltet und ausnützt. Zuverlässig generiert

BFS Risk unnötige Kosten – unter Zuverlässigkeit verstehen wir jedoch die korrekte Anwendung bestehender Gesetze ohne Umgehungsstrukturen.

Wir bitten um Überprüfung, Abmahnung des Inkassounternehmens (oder Einleitung weiterer Schritte) und Rückmeldung an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Das OLG Hamm hat die Angelegenheit aufgegriffen und BFS um Stellungnahme gebeten. Im darauf folgenden, sich über Monate erstreckenden Schriftverkehr, ergab sich dann folgendes.

BFS hat seine der Schuldnerberatung wohlbekannte Abrechnungspraxis dem OLG Hamm gegenüber offengelegt:

Gegenstandswert bis 1.000 EUR:

Bearbeitungsvergütung:

1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG	EUR 104,00
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	EUR 20,00
Summe	EUR 124,00

Titulierungsvergütung:

1,0 Mahnbescheidsgebühr Nr. 3305 VV RVG	EUR 80,00
abzgl. 0,65 Anrechnung der hälftigen Geschäftsgebühr § 15 Abs. 3 RVG	EUR -52,00
0,5 Vollstreckungsbescheidsgebühr Nr. 3308 VV RVG	EUR 40,00
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	EUR 20,00
Summe	EUR 88,00

BFS hat ausgeführt, dass sich

„die Höhe der Vergütung orientiert an einer Addition der 1,0-Verfahrensgebühr entsprechend Nr. 3305 VV RVG für die Vertretung des Antragstellers im Mahnverfahren mit der 0,5-Verfahrensgebühr entsprechend Nr. 3308 VV RVG für die Vertretung des Antragstellers im Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wurde die entsprechend Nr. 2300 VV RVG in Ansatz gebrachte Inkassovergütung für die außergerichtliche Tätigkeit auf die Titulierungsvergütung angerechnet. Die vereinbarte Vergütung orientiert sich damit an der Höhe nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

[...] Die mit der Fa. K vertraglich vereinbarte Titulierungsvergütung setzt sich im vorliegenden Fall so zusammen: Es ergibt sich zunächst eine Vergütung von € 80 (Nr. 3305 VV RVG) abzüglich € 52,00 (Anrechnung der hälftigen Gebühr entsprechend Nr. 2300 VV RVG) zzgl. einer Auslagenpauschale von €16 entsprechend Nr. 7002 VV RVG (20% der Gebühr entsprechend Nr. 3305 VV RVG). Das ergibt € 44.

Hinzu kommt eine Vergütung von € 40 (entsprechend NR 3308 VV RVG) zzgl. einer Auslagenpauschale von € 8, gekürzt auf den gem. Nr. 7002 VV RVG noch zulässigen Betrag von 4,00. Damit wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Nr. 7002 VV RVG eine Auslagenpauschale von insgesamt € 20,00 geltend gemacht. Es ergibt sich ebenfalls ein Betrag von €44,00. Somit beträgt die Titulierungsgebühr € 88,00“.

Schon im ersten Rückschreiben des OLG Hamm an BFS stellt das Gericht fest,

„dass vorbehaltlich weiterer Prüfung davon ausgegangen wird, dass die Rechtmäßigkeit einer ‚Titulierungsgebühr‘, soweit sie in der Höhe der Gebühr nach NR. 3305 VV RVG für die

anwaltliche Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren entspricht, zwar erheblichen Bedenken im Hinblick auf § 4 Abs. 4 S. 2 RDGEG und das Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs ausgesetzt sein mag, diese Fragen letztlich jedoch im zivilgerichtlichen Verfahren geklärt werden müssen“.

Außerdem:

„Die Gebühr nach Nr 3308 VV RVG ist [...] zum Zeitpunkt der Beantragung eines Mahnbescheids noch nicht entstanden, auf jeden Fall nicht fällig und kann gegen den Schuldner unzweifelhaft noch nicht geltend gemacht werden“.

Und schließlich:

„Entgegen der von Ihnen vertretenen Auffassung handelt es sich bei der „Titulierungsgebühr“ nicht um einen Teil der Hauptforderung. Sie ist als Nebenforderung geltend zu machen“.

Im weiteren Verlauf hat BFS die Vereinbarung mit ihrer Auftraggeberin über die Höhe der Vergütungen offengelegt und die „vorzeitige“ Geltendmachung der Gebühr nach Nr. 3308 VV RVG mit technischen Notwendigkeiten begründet, da es einem Inkassounternehmen, anders als einem Rechtsanwalt, technisch nicht möglich sei, die Gebühr erst mit dem Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids geltend zu machen. Ferner wurde begründet, warum die Geltendmachung als (unverzinst) Hauptforderung zulässig bzw. notwendig sei. Aber BFS hat mit Schreiben vom 9. März 2015 auch ein erstes Einlenken angekündigt:

„Ihr [gemeint ist das OLG Hamm] Schreiben hat uns jedoch verdeutlicht, dass hinsichtlich der bisherigen Behandlung der Gebühr nach Nr. 3308 VV RVG Rechtsunsicherheiten bestehen, die wir wie dargelegt zugunsten der Schuldner behandeln und derentwegen wir bis auf Weiteres von der Geltendmachung dieses Teils der Titulierungsvergütung Abstand nehmen werden.“

Ausdrücklich wurde auch der Weiterleitung des Vorgangs an den Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. zugestimmt.

Mit Schreiben vom 1. April 2015 hat das OLG Hamm nochmals seine ablehnende Auffassung zur Geltendmachung der Titulierungsvergütung als Hauptforderung geltend gemacht.

Im letzten Schreiben vom 27. April 2015 an das OLG Hamm schreibt BFS dann:

„Selbstverständlich nehmen wir Ihre rechtlichen Bedenken sehr ernst. Da wir einer rechtlich nicht zu beanstandenden Handlungsweise stets einen besonderen Wert zumessen, machen wir bereits seit März 2015 für die Vertretung unserer Auftraggeber im gerichtlichen Mahnverfahren allein den gemäß § 4 Abs. 4 S. 2. RDGEG prozessual erstattungsfähigen Betrag in Höhe von € 25 geltend. Dementsprechend wird auch der Teil der Titulierungsvergütung, der einer Verfahrensgebühr nach Nr. 3305 VV RVG entspricht, bereits seit März 2015 nicht mehr beansprucht. Wir hoffen durch diese Anpassung unserer Prozesse Ihren rechtlichen Bedenken vollständig ausgeräumt zu haben.“

Nachtrag Juni 2015

Inzwischen ist BFS im Rahmen einer Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das Unternehmen „infoscore Forderungsmanagement GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden“ (infoscore) übertragen und aus dem Rechtsdienstleistungsregister gelöscht worden. Infoscore ist bei Landgericht Karlsruhe (nicht mehr Baden-Baden) unter dem Aktenzeichen E3712-403 registriert. Immerhin wurde der Verwaltungs- und Beschwerdevergang vom OLG Hamm zuständigkeitshalber an das LG Karlsruhe zur weiteren Veranlassung weitergeleitet. Der „Einstand“ beim LG Karlsruhe ist dadurch vielleicht etwas getrübt.

infoscore ist bisher nicht durch eine Titulierungsgebühr, wie sie BFS geltend gemacht hat aufgefallen, wohl aber durch die Kostendoppelung, die erfolgt, wenn erst infoscore, z.B. von DB Vertrieb, außergerichtlich beauftragt wird und der Vorgang dann nach ggf. sehr kurzer Zeit an die RAe Haas (sicherlich edv-mäßig) abgegeben wird, die dann abermals eine Gebühr für die außergerichtliche Geltendmachung in Rechnung stellen. Eine „Beitreibungskonstruktion zu Lasten der Schuldner“ wollte das bisher für infoscore zuständige Registrierungsgericht LG Baden-Baden leider nicht erkennen und verweist den Schuldner auf den Rechtsweg, sofern er mit Kosten(bestandteilen) nicht einverstanden ist.

Auch wenn der Ausgang meines Beschwerdeverfahrens nach Untergang von BFS leider nicht in die Zukunft zu wirken scheint und auf die Einhaltung der Ankündigung nicht mehr überprüft werden kann, könnte dieser Vorgang Mut machen, solche oder ähnliche Vorgänge bei der jeweiligen Registrierungsbehörde eines Inkassodienstes (leicht herauszufinden unter <http://www.rechtsdienstleistungsregister.de>) vorzubringen.